

# Handwerkerparkausweis OWL



Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Straßenverkehrsordnung, gültig für den Regierungsbezirk Detmold (OWL) für Werkstatt- und Servicefahrzeuge

An die  
Stadt Gütersloh  
- Bürgerbüro -  
Berliner Str. 70  
33330 Gütersloh

Auskunft erteilt:  
Bürgerbüro

Telefon: 05241 / 82-2282  
05241 / 82-2283

Fax: 05241 / 82-3332

buergerbuero@guetersloh.de

## 1. Antragsteller:

Name, Firma:

Straße und Hausnummer:

PLZ:

Ort:

Telefonnummer oder Mobilnummer:

Faxnummer: (Freiwillig)

E-Mail: (bei elektronischem Antrag)

## 2. Fahrzeug(e): (maximal 5)

Beantragt werden  Ein Einzelparkausweis pro Fahrzeug  
 Wechsel-Parkausweise für alle Fahrzeuge, Anzahl (max. 5): \_\_\_\_\_

Zuzuordnende(s) KFZ-Kennzeichen: \_\_\_\_\_

Gültig ab: \_\_\_\_\_ [TT.MM.JJJJ]

## 3. Parkausweis-Nummer (wird vom Bürgerbüro vergeben):

Erteilte Parkausweis-Nummer: \_\_\_\_\_

## 4. Hinweise:

**Mit diesem Antrag wird eine Ausnahmegenehmigung zum Parken/Halten im Regierungsbezirk Detmold (OWL) verbindlich beantragt (Gebühr 120€ pro Ausweis und Jahr).**

Der Handwerkerparkausweis gilt in allen Städten und Gemeinden des Regierungsbezirkes Detmold und ist ein Jahr lang gültig, dabei "rund um die Uhr" und an jedem Tag in der Woche

- im eingeschränkten Haltverbot (VZ 286 StVO)
- im eingeschränkten Haltverbot für eine Zone (VZ 290,1 StVO)
- an Parkscheinautomaten und Parkuhren ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Höchstparkdauer
- in Bereichen mit Parkscheibenpflicht ohne Beachtung der Höchstparkdauer
- auf Bewohnerparkplätzen (VZ 286/290/314 StVO)
- in verkehrsberuhigten Bereichen auch außerhalb der gekennzeichneten Flächen soweit und solange dies mangels anderer geeigneter Parkmöglichkeiten zur Durchführung der Arbeiten notwendig ist.

**Der Parkausweis gilt nicht für das Parken/Halten in Fußgängerzonen, auf Gehwegen oder im absoluten Halteverbot! Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für die Dauer des Arbeitseinsatzes und erlaubt nicht das Abstellen des Fahrzeugs im Bereich der Betriebsstätte.**

Sie gilt nur für den öffentlichen Straßenraum und nicht in Parkhäusern oder auf privaten Parkplätzen. Die bisher bestehenden ortspezifischen Ausnahmegenehmigungen (Handwerkerparkausweise) der Stadt Gütersloh haben auch weiterhin Bestand.

**Wichtig!** Bitte beachten Sie die im Bürgerportal hinterlegte Liste der antragsberechtigten Betriebe. Die bisher bestehenden ortspezifischen Ausnahmegenehmigungen (Handwerkerparkausweise) der Stadt Gütersloh haben auch weiterhin Bestand.

Gütersloh, den \_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift des Antragsteller / der Antragstellerin, Firmenstempel